

Stand: 01.07.2019

**Weisung Nr. 37****Information des Gesundheits- und Sozialdepartements über die Eröffnung und Erledigung von Strafverfahren gegen Asylsuchende**

(Art. 75 Abs. 2 StPO; § 87 Abs. 2 JusG)

**1. Allgemeines**

1.1. Gemäss § 14 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Staatsanwaltschaft sind ab 01.01.2013 die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen an das Gesundheits- und Sozialdepartement [im Folgenden: GSD] zu melden, wenn eine im staatlichen Auftrag betreute **Person aus dem Asylbereich** eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches den übertragenen Betreuungsauftrag gefährden könnte.

1.2. Diese neu vorgesehenen Meldungen sind an sich immer und umgehend zu machen. Gemäss dem Wortlaut der gesetzlichen Grundlage für Mitteilungen an Behörden (§ 87 Abs. 2 JusG) handelt es sich jedoch bei der Anweisung zur Information von Behörden grundsätzlich um eine Kann-Vorschrift im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Für diesen Charakter der Anweisung sprechen zudem übergeordnete strafprozessualen Regeln (Art. 70 Abs. 1, 73 Abs. 1, 101 Abs. 2, 149 Abs. 1 und 2, 194 Abs. 2, 214 Abs. 2 StPO usw.). Insbesondere bei der Mitteilung betreffend die Eröffnung eines Strafverfahrens ist vorgängig abzuwägen, ob keine ermittlungstaktischen oder übergeordneten Verfolgungsinteressen einer Information entgegenstehen und diese erst in einem späteren Zeitpunkt als vertretbar erscheint.

**2. Gegenstand der Meldung**

2.1. Betroffene Personen: Die Meldung nach § 14 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf gemäss §§ 53 f.) Sozialhilfegesetz betreute, ausländische beschuldigte Personen, die aufgrund eines Asylverfahrens folgenden Ausländerstatus haben:

- Asylsuchender (Ausweis N),
- vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F),
- anerkannter Flüchtling (Ausweis B) oder
- Schutzbedürftige (Ausweis S).

2.2. Zu meldende Tatbestände: Die in § 87 Abs. 2 JusG und § 14 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Staatsanwaltschaft genannten Voraussetzungen,

- wonach das GSD bzw. die von ihr eingesetzte Betreuungsinstitution einerseits zur Erfüllung ihrer gesetzmässigen Aufgabe auf die Information angewiesen ist und das Interesse an der Information die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegt, und
- andererseits das zu meldende strafbare Verhalten den asylrechtlichen Betreuungsauftrag beeinträchtigen könnte,

gelten als erfüllt, wenn gegenüber der beschuldigten Person der dringende Verdacht der Verletzung folgender Verbrechen- und Vergehenstatbestände besteht oder festgestellt worden ist:

- Verbrechen- und Vergehenstatbestände gemäss BetmG;
- Verbrechen- und Vergehenstatbestände gemäss StGB;
- Verstösse gegen Art. 116 Abs. 1 lit. a, 119 AIG
- Verbrechen- und Vergehenstatbestände gemäss SVG

2.3. Eröffnung des Strafverfahrens: Begrifflich bezieht sich die „Eröffnung“ nicht auf die vom Staatsanwalt nach Art. 309 StPO zu treffende Eröffnungsverfügung. Gemeint ist die Anhebung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, das zufolge eines dringenden Tatverdachts zu einer vorläufigen Festnahme oder zur Weiterleitung einer Anzeige an eine Staatsanwaltschaft führt. Die Meldung hat die Personalien der beschuldigten Person und die Nennung des voraussichtlich verletzten Vergehens- und/oder Verbrechenstraftatbestandes zu umfassen.

2.4. Erledigung von Strafverfahren: Darunter ist der rechtskräftige Abschluss eines Strafverfahrens durch Strafbefehl, Urteil, Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahmeverfügung zu verstehen. Beim Strafbefehl und bei der Nichtanhandnahmeverfügung besteht die Meldung in einer Kopie des eigentlichen Entscheidungsdokuments. Bei Kenntnissgabe eines Gerichtsurteils sind die Gerichtsinstanz sowie entweder die Schuldbefunde und die Strafe oder aber die relevanten Punkte des Freispruchs oder Einstellungsbeschlusses Gegenstand der Meldung. Bei der Einstellungsverfügung umfasst die Meldung das Entscheid-Dispositiv der Verfügung ohne die Erwägungen.

### 3. Meldung erstattende Behörde und Zeitpunkt der Meldung

3.1. Die Luzerner Polizei meldet die Eröffnung des Strafverfahrens gegen eine beschuldigte Person gemäss Ziff. 2.1. mittels Formular, das die Angaben gemäss Ziff. 2.3. enthält. Sie erstattet die Meldung, sobald sie gesicherte Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen einen der in Ziff. 2.2. genannten Tatbestände hat und zudem keine ermittlungstaktischen oder übergeordneten Verfolgungsinteressen einer Informierung des GSD bzw. der betreuenden Institution entgegenstehen. Die Luzerner Polizei gibt eine Kopie der Meldung zu den Akten.

3.2. Der zuständige Staatsanwalt bzw. Jugendanwalt oder die zuständige Staatsanwältin bzw. Jugendanwältin meldet dem GSD nach Eintritt der Rechtskraft den Abschluss des Strafverfahrens. Die Meldung besteht in dem gemäss Ziff. 2.4. vorgesehene Dokument.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	30.01.2024		Lediglich Anpassung Layout